

Ordnung

zur Organisation des Imaging Network – Bereich Mikroskopie –
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Bereich Mikroskopie des Imaging Network hat den Auftrag, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der WWU fachkundig und nachhaltig bei der Benutzung und Weiterentwicklung von modernen Mikroskopen zu unterstützen.
- (2) Das Netzwerk stellt eine Plattform für die Buchung und wissenschaftliche Nutzung dezentraler und zentraler Geräte bereit, koordiniert Wartung und Reparatur, unterstützt die Arbeitsgruppen bei der Etablierung neuer bildgebender Verfahren und schult Anwender bei der Handhabung der komplexen Instrumente und Methoden.
- (3) Das Netzwerk unterstützt die strategische Entwicklung der Infrastruktur und koordiniert die Beschaffung neuer Geräte.

§ 2

Mitglieder

- (1) Gründungsmitglieder des Imaging Network (Bereich Mikroskopie) sind gerätebetreibende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die der Nutzung ihrer Geräte im Rahmen des Netzwerks zum Stichtag 01.05.2019 zugestimmt haben (Anlage X).
- (2) Alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter der WWU können Mitglied des Netzwerks werden, sofern sie ein Gerät entweder vollständig oder teilweise für eine Nutzung im Rahmen der Nutzerordnung freigeben.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder nach §2 erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (4) Die Nutzungsbedingungen für die Geräte des Imaging Network (Bereich Mikroskopie) werden in einer Nutzerordnung geregelt.
- (5) Die Mitgliedschaft endet, wenn kein Gerät des Mitglieds mehr dem Netzwerk zur Verfügung gestellt wird bzw. bei Verlust der Mitgliedschaft in der WWU.
- (6) Ein schwerwiegender Verstoß gegen die Nutzerordnung kann zum Ausschluss aus dem Netzwerk und zum Entziehen der Nutzungserlaubnis für die Geräte anderer Arbeitsgruppen führen. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(7) Alle Arbeitsgruppen der WWU sind berechtigt, Geräte des Imaging Network (Bereich Mikroskopie) im Rahmen der Nutzerordnung zu buchen. Eine Mitgliedschaft im Netzwerk ist hierfür nicht erforderlich.

(8) Prinzipiell ist auch eine Nutzung der Geräte des Imaging Network (Bereich Mikroskopie) durch externe Kooperationspartner möglich, soweit dies in der Nutzerordnung geregelt ist.

§ 3

Organe

Die Organe des Bereichs Mikroskopie des Imaging Network sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand

§ 4

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder des Imaging Network (Bereich Mikroskopie) bilden die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Enthaltungen gelten für die Berechnung der Mehrheit als abgegebene Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der Sprecherin/des Sprechers über die Tätigkeit im Netzwerk entgegen und diskutiert über die zukünftige Zielsetzung und Verfahrensweisen. Darüber hinaus ist sie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl des Vorstands
- Beschlussfassung über Änderungen des Statuts und Auflösung des Bereichs Mikroskopie des Imaging Network.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des Bereichs Mikroskopie des Imaging Network obliegt einem Vorstand. Dem Vorstand gehören sieben Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, die die beteiligten Disziplinen und Technologien repräsentieren. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vorstand beschließt Änderungen der Nutzungsordnung, definiert die Nutzungskosten und bestimmt über die Verwendung der Mittel des Netzwerks.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Beschlüsse der Vorstandssitzung werden in einer Niederschrift festgehalten und den Vorstandsmitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen. In geeigneten, unaufschiebbaren Fällen kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst.
- (5) Der Koordinator/die Koordinatorin nimmt mit beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstands teil.

§ 6 Sprecherin/Sprecher

- (1) Die Sprecherin/der Sprecher sowie ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Zu den Aufgaben der Sprecherin/des Sprechers gehören insbesondere:
 - Vertretung des Netzwerks gegenüber den Fachbereichen, Organen, Gremien und Einrichtungen der WWU
 - Vertretung des Netzwerks gegenüber Förderinstitutionen und externen Institutionen
 - Auskunfts- und Rechenschaftspflicht gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand
 - Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen

§ 7 Koordinatorin/Koordinator

- (1) Die Koordinatorin/der Koordinator leitet zusammen mit den dem Bereich Mikroskopie des Imaging Network zugeordneten Mitarbeitern das Tagesgeschäft der Einrichtung und unterstützt die Sprecherin/den Sprecher und den Vorstand in der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Aufgaben der Koordination umfassen insbesondere folgende Punkte:
 - Einweisung der Nutzerinnen und Nutzer in die jeweiligen Mikroskopie-Systeme

- Beratung und Unterstützung (Experiment-Design, Empfehlungen zu notwendigen Kontrollen, Empfehlungen zur Nutzung der unterschiedlichen Mikroskopie-Systeme abhängig von der Fragestellung, Anleitung zu einer sinnvollen Auswertung)
- Optimierung und Anpassung der vorhandenen Messtechniken für spezifische Fragestellungen der Nutzerinnen und Nutzer (Methodenentwicklung)
- Durchführung von Schulungsseminaren für die Nutzerinnen und Nutzer
- Koordination und terminliche Abstimmung zwischen den Nutzerinnen und Nutzern
- Administration und Abrechnung von Nutzungsgebühren
- System-Wartung und -Erweiterung, Pflege des Buchungssystems sowie der Webseite des Netzwerks, Software-updates
- Kontakt zu Herstellerfirmen

Anlage X

- Nutzungsordnung
- Gründungsmitglieder des Netzwerks